

BESONDERER KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Besonderer Kündigungsschutz besteht in folgenden Fällen:

§ 9 MuSchG	Die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist unzulässig.
§ 15 KSchG	Die Kündigung eines Mitglieds eines Betriebsrats, einer Jugend- und Auszubildendenvertretung ist unzulässig.
§ 85 SGB IX	Der Kündigung des Arbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes .
§ 2 Abs.1 ArbPISchG bzw. § 60 WPfIG i.V.m. § 2 Abs.1 ArbPISchG	Hinweis: Mit dem 1. Juli 2011 hat Deutschland die Wehrpflicht ausgesetzt, und stattdessen einen freiwilligen Wehrdienst eingeführt, welcher im Wehrpflichtgesetz WPfIG geregelt ist. Nach § 16 Abs.7 ArbPISchG gelten die Regelungen des ArbPISchG auch für die freiwillig Wehrdienst Leistenden. Von der Zustellung der Dienstantrittsaufforderung (früher: Einberufungsbescheides) bis zur Ende des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der AG das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Dies gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit für die endgültig auf insgesamt maximal auf 2 Jahre festgesetzte Dienstzeit, § 16a Abs.1 Nr.2 ArbPISchG.
§ 18 BEEG	Während der Elternzeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Der Kündigungsschutz beginnt 1. frühestens acht Wochen vor Beginn einer Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes und 2. frühestens 14 Wochen vor Beginn einer Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes.

➔ Besonderer Kündigungsschutz bei Schwangerschaft:

Jede Kündigung gegenüber einer Schwangeren ist verboten, wenn Sie bei Zugang der Kündigung schwanger war und dies innerhalb von zwei Wochen dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, **§ 9 MuSchG**. Dies gilt auch in Kleinbetrieben.

Ausnahme: Die Schwangere wusste von der Schwangerschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt, dann muss Sie die Mitteilung an den Arbeitgeber unverzüglich nachholen, § 9 Abs.1 S.1 MuSchG.

Eine Kündigung von Schwangeren ist ausnahmsweise möglich (z.B. bei Diebstahl), wenn die **zuständige Behörde vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung zustimmt** nach § 9 Abs.3 S.1 MuSchG.

BEACHTEN

Eine Schwangere ist nur vor einer Kündigung des Arbeitgebers geschützt, nicht vor Anfechtung durch den Arbeitgeber oder vor einer Eigenkündigung.

3.1.3 Finanzierung

Die Sozialversicherungen werden zum überwiegenden Teil aus Beiträgen finanziert. In einigen Zweigen, wie z.B. der Arbeitslosenversicherung, auch aus Steuern ermitteln.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern getragen.

Ausnahme:

Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt der Arbeitgeber allein.

BEITRAGSSÄTZE DER SOZIALVERSICHERUNG

	2015
Rentenversicherung	18,7 % d.h., AN und AG zahlen je 9,35 %
Krankenversicherung	Allgemeiner Beitragssatz von 14,6 % + X % (möglicher Zusatzbeitrag) d.h., AN zahlen 7,3 % plus X % - und AG zahlen 7,3 %
Pflegeversicherung	2,35 % bzw. 2,6 % für Kinderlose d.h., AN und AG zahlen je 1,175 % und kinderlose Mitglieder zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % (= 1,425 %) Ausnahmen: Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vor dem 01.01.1940 geboren sind, sowie Wehr- und Zivildienstleistende zahlen keinen Kinderlosenzuschlag
Arbeitslosenversicherung	3 % d.h., AN und AG zahlen je 1,5 %
Unfallversicherung	Beiträge trägt der Arbeitgeber allein

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge bemisst sich in erster Linie nach dem erzielten Arbeitseinkommen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden mit den maßgebenden Beitragssätzen jedoch nicht in unbeschränkter Höhe, sondern lediglich bis zu den jeweiligen so genannten **Beitragsbemessungsgrenzen** erhoben.

D.h., bis zu einer **Höchstbetragsgrenze** werden keine Beiträge mehr abgezogen, es entstehen aber auch keine zusätzlichen Ansprüche durch das höhere Monatsgehalt.

Unterschiedliche **Beitragsbemessungsgrenzen** zwischen Deutschland-West und Deutschland-Ost gibt es nur noch in der **Rentenversicherung** und in der **Arbeitslosenversicherung**:

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
	2015 monatlich (jährlich)	2015 monatlich (jährlich)
Renten- und Arbeitslosenversicherung	6.050 € (72.600 €)	5.200 € (62.400 €)
Kranken- und Pflegeversicherung	4.125 € (49.500 €)	4.125 € (49.500 €)

3.1.4 Aufgaben der Selbstverwaltung und ihrer Organe

Wesentliches **Prinzip der Sozialversicherung ist die Mitwirkung und unmittelbare Beteiligung der Betroffenen** durch **gewählte Selbstverwaltungsorgane**.

Für die Mitwirkung der Versicherten und Arbeitgeber in der Selbstverwaltung der jeweiligen Versicherungsträger **gibt es folgende Organe**:

Vertreterversammlung/Verwaltungsrat	Vorstand	Geschäftsführer
Kontrollorgan und Rechtssetzungsbefugnis	Vertretung der Selbstverwaltung nach außen	Organ des laufenden Dienstbetriebs
<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Haushaltes • Abnahme der Jahresrechnung/ Entlastung des Vorstandes • Wahl der Vorstandsmitglieder • Beschluss der Satzung • Wahl der Geschäftsführung 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen des Haushaltsplanentwurfes für das kommende Jahr • Prüfung der Jahresrechnung und Vorlage zur Abnahme der Vertreterversammlung • Jährliche Erteilung des Geschäftsberichtes • Anlage des Vermögens des Versicherungsträgers, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz 	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung für die Verwaltungsgeschäfte • Verantwortlich für die täglichen Dienste und den Dienstbetrieb

Versicherte und Rentner wählen die Vertreter der Versicherten. Daneben wählen die Arbeitgeber ihre Vertreter über Vorschlagslisten.

Wahlberechtigt sind Versicherte, die am 2. Januar des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Rentner und Arbeitgeber.

Die Wahlen finden alle sechs Jahre -in freier und geheimer Verhältniswahl- statt.

Pflichtversicherung, § 5 SGB V	<p>Pflichtversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer und Auszubildende, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, aber deren regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze/ allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (2015: 54.900 Euro) nicht übersteigt. <ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungspflicht tritt mit Beginn der Beschäftigung ein, § 186 SGB V • Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit dem Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet, § 190 SGBV • Empfänger von Arbeitslosengeld, Rentner, Studenten, Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, in Behindertenwerkstätten beschäftigte behinderte Menschen etc.
Familienversicherung, § 10 SGB V	<p>Ehegatte und Kinder sind beitragsfrei mit dem Versicherten geschützt.</p> <p>Voraussetzungen der Familienversicherung: Ehegatte und/oder Kinder sind nicht selbst versicherungspflichtig oder hauptberuflich selbständig oder haben kein Gesamteinkommen, welches regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße überschreitet.</p>
Freiwillig Versicherte, § 9 SGB V	<p>Versicherungsfreie Personen können der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten.</p>

Wer ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei?



In der gesetzlichen Krankenversicherung sind folgende Personengruppen **versicherungsfrei** nach § 6 Abs.1 Nr. 1-8 SGB V:

1. Unternehmer, **Selbständige, Freiberufler**, Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und sonstige beihilfeberechtigte Bedienstete
2. **Geringfügig Beschäftigte (Minijob)**
3. Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EU geschützt sind
4. **Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen jährlichen Arbeitsentgelt von mehr als 54.900 Euro (= Versicherungspflichtgrenze, allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2015)**. Die Versicherungspflichtgrenze bezeichnet für Arbeitnehmer die Pflichtgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der **gesetzlichen** Krankenversicherung besteht.
Aber:
Zulagen, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (z.B. Kindergeld), bleiben bei der Berechnung des jährlichen Arbeitsentgelts außer Betracht, d.h., sie werden nicht auf das Jahresarbeitsentgelt angerechnet.

? Wer überprüft, ob Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung notwendig sind?

Der medizinische Dienst der Krankenkassen stellt fest, in welchem Umfang Maßnahmen geeignet, notwendig und zumutbar sind.

3.3.2 Rahmenbedingungen der Pflegeversicherung

VERSICHERTER PERSONENKREIS:

Grundsatz: Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung, d.h.,

- versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, **§ 20 SGB XI**
- privat Krankenversicherte sind verpflichtet, private Pflegeversicherungen abzuschließen.

LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS:

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nach **§§ 14 ff SGB XI**, wenn

- der Antrag auf Leistungsgewährung gestellt wird und
- der Versicherungsfall eintritt d.h. Pflegebedürftigkeit des Antragsstellers und
- der Versicherte innerhalb der letzten zehn Jahren vor der Antragsstellung mindestens fünf Jahre als Mitglied versichert oder familienversichert war.

FINANZIERUNG DER PFLEGEVERSICHERUNG:

Der Beitragssatz beträgt 2,35 % bzw. 2,6 % für Kinderlose (2015).

Der Beitragssatz wird nur bis zur jeweiligen **Beitragsbemessungsgrenze** (4.125 € pro Monat / 49.500 € pro Jahr - Stand 2015) berücksichtigt.

Hiervon tragen die **Arbeitnehmer 1,175 % (plus Sonderbeitrag für Kinderlose von 0,25 %, also insgesamt 1,425 %)** - **Arbeitgeber** tragen **1,175 %**.

Hinweise:

- In der Krankenversicherung freiwillig Versicherte zahlen den vollen Beitrag zur Pflegeversicherung selbst. Arbeitnehmer erhalten einen Zuschuss vom Arbeitgeber.
- Studenten tragen ihren Beitrag in voller Höhe selbst.
- **Rentner**, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind in der Pflegeversicherung pflichtversichert. Sie **tragen den Beitrag zur Pflegeversicherung allein**.

BEACHTE

Besonderer Kündigungsschutz der Pflegekraft,

d.h., der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegefreistellung nicht kündigen, **§ 5 PflegeZG**.

Neu ab 01.01.2015:

- ⇒ Das sogenannte **Pflegestärkungsgesetz I** tritt in Kraft. Dieses weitet die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung aus.
- ⇒ **Die Pflegeversicherung zahlt ab 2015 ein Pflegeunterstützungsgeld** in Höhe von 90 % des Nettoarbeitsentgelts als Lohnersatzleistung für eine bis zu zehntägige Freistellung vom Beruf für die (Organisation der) Pflege eines Angehörigen. Das Verfahren orientiert sich am Kinderkrankengeld.

Familienpflegezeitgesetz FPfZG

Neu zum 1. Januar 2012:

Zum 1. Januar 2012 tritt das **Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)** in Kraft.

Ziel des FPfZG:

Gewährleistung einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

BEACHTE

Änderungen bei der Familienpflegezeit zum 01.01.2015

Bislang bestand kein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit. Dies ändert sich zum 01.10.2015.

Ab 2015 hat der Arbeitnehmer nach dem Familienpflegegesetz einen **unmittelbaren Rechtsanspruch** auf eine 24-monatige Familienpflegezeit, sofern das Unternehmen **mindestens 25 Mitarbeiter** beschäftigt.

§ 2 Abs.1 FPfZG:

*Beschäftigte sind von der Arbeitsleistung für **längstens 24 Monate (Höchstdauer)** teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Die wöchentliche Arbeitszeit kann dabei bis auf einen Mindestumfang von **15 Stunden in der Woche für die Dauer von zwei Jahren verringert** werden.*

VERSICHERUNGSTRÄGER:

Gesetzlicher Rentenversicherungsträger ist die **Deutsche Rentenversicherung**.

Seit Oktober 2005 treten alle Rentenversicherungsträger unter dem gemeinsamen Dach „**Deutsche Rentenversicherung**“ auf.

Die neue Aufgabenverwaltung wurde folgendermaßen organisiert:

- **Deutsche Rentenversicherung Bund,**
- **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** (Zusammenschluss aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse) und
- **14 Regionalträger Deutsche Rentenversicherung** (ehemals Landesversicherungsanstalten) **und einem Zusatz für ihre jeweilige regionale Zuständigkeit** z.B. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg.
Hinweis:
Die Regionalträger verwalten den größten Teil des Auskunft- und Beratungsdienststellennetzes. Sie sind für ca. 55 % der Versicherten zuständig.

3.4.3 Rahmenbedingungen der Rentenversicherung

Wie wird die gesetzliche Rentenversicherung finanziert?



Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch

1. **Beiträge der Versicherten**, die bei versicherungspflichtigen Beschäftigten je **zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber** getragen werden, also je 9,35 % (Stand 2015)
Beachte:
Freiwillig versicherte Selbständige tragen den vollen Beitrag allein.
2. **Bundeszuschüsse**
Diese dienen zur Finanzierung so genannter „versicherungsfremder Leistungen“.

? Wie hoch sind die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt **18,7 %** (im Jahre 2015) und wird nur **bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze** (alte Bundesländer 6.050 € pro Monat und neue Bundesländer 5.200 € pro Monat - Stand 2015) **berücksichtigt**. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber abgeführt.

? Wie berechnet sich die Rente?

Rentenformel:
Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert

Persönliche Entgeltpunkte	<p>Entgeltpunkte richten sich nach dem Arbeitsverdienst des Versicherten und zwar durch den Vergleich mit dem Durchschnittsarbeitsverdienst aller Arbeitnehmer in diesem Jahr.</p> <p>Bsp.: Das statistische Durchschnittsbruttoarbeitsentgelt für das Jahr 2013 beträgt 34.071 Euro/Jahr bzw. 2839,25 Euro/Monat.</p> <p>Bei exaktem Durchschnittsverdienst aller versicherten Verdienere erzielt der Arbeitnehmer pro Jahr einen Entgeltpunkt.</p>
Rentenartfaktor	<p>Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart z.B.</p> <ul style="list-style-type: none">• Altersrente: 1,0• Volle Erwerbsminderungsrente: 1,0 (Voraussetzung: unter 3 Std. täglich arbeitsfähig)• Halbe Erwerbsminderungsrente: 0,5 (Voraussetzung: 3 bis 6 Std. täglich arbeitsfähig)• Große Witwen-/Witwerrente: 0,55–0,6• Kleine Witwen-/Witwerrente: 0,25
Aktueller Rentenwert	<p>Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag der Rente, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt 28,61 Euro West und 26,39 Euro Ost, Stand 01.07.2014 - 30.06.2015</p>

BEACHTEN bei der Witwen-/Witwerrente

Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehegatte verstorben ist, ist sowohl für die große als auch für die kleine Witwen-/Witwerrente der Rentenartfaktor 1,0 maßgebend. Damit wird erreicht, dass für diese Zeit eine Rente in Höhe der Versichertenrente gezahlt wird (= **Sterbeüber-gangszeit**).

BEACHTE

- **Rentenabschläge bei vorzeitiger Renteninanspruchnahme:**
Wird die Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen, verringert sich der Zugangsfaktor für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um **0,003** (d.h. jedes Jahr Frührente schlägt mit Abschlägen von 3,6 % zu Buche) - maximal kann der Abschlag für 36 Monate erhoben werden.
- **Neu ab dem 1. Juli 2014:**
Im Koalitionsvertrag wurde aufgenommen, dass langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, ab dem 1. Juli 2014 mit dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen können.
- **Rentenerhöhung bei späterer Renteninanspruchnahme:**
Wird die Rente erst nach dem regulären Renteneintrittsalter in Anspruch genommen, erhöht sich der Zugangsfaktor für jeden Monat um 0,005. Hier gilt die Obergrenze von 36 Monaten nicht.
- **Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitiger Altersrente und bei Erwerbsminderungsrente:**
Vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist bei den Altersrenten eine Hinzuverdienstgrenze zu beachten. Die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente bzw. wegen voller Erwerbsminderung beträgt im Jahre 2015 monatlich 450€ pro Monat.
Danach kann neben der Altersrente unbegrenzt hinzuverdient werden.
- Die **Altersgrenze für die Regelaltersrente** wird von 2012 bis zum Jahr 2029 **von 65 auf 67 Jahre angehoben**.

3.5.2 Versicherter Personenkreis

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Pflichtversichert sind gem. **§§ 24, 25, 26 SGB III** insbesondere

- **alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder in der Berufsausbildung beschäftigt sind,**
- sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Änderung seit Februar 2006:

Es können sich Personen wie **Existenzgründer und Auslandsbeschäftigte** - unter bestimmten Voraussetzungen - im Rahmen der **Freiwilligen Weiterversicherung** gegen Arbeitslosigkeit versichern.

FINANZIERUNG DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

1. **Finanzierung durch Beiträge:**

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden hauptsächlich **aus den Beiträgen der Versicherten finanziert**. Der **Beitragssatz beträgt 3 %** des beitragspflichtigen Bruttoentgeltes und wird je **zur Hälfte (d.h. je 1,5 %) von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen**.

Die **Beitragsbemessungsgrenze** beträgt 2015 in den alten Bundesländern 6.050 € pro Monat und in den neuen Bundesländern 5.200 € pro Monat, d.h., ab dieser Bruttoeinkommenshöhe steigt der abzuführende Betrag nicht mehr.

2. **Finanzierung durch Bundesmittel:**

Zur Finanzierung der versicherungsfremden Ausgaben, die der Bundesagentur für Arbeit übertragen sind, zahlt der Bund nach § 363 SGB III einen Bundeszuschuss.

3.5.3 Leistungen der Arbeitslosenversicherung

Im Rahmen der Arbeitslosenversicherung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen der **aktiven Arbeitsförderung** (Sicherung von Arbeitsplätzen) **und Entgeltersatzleistungen an Arbeitslose** (Arbeitslosengeld und Teilarbeitslosengeld für Arbeitslose).

FRÜHZEITIGE ARBEITSUCHE, § 38 SGB III

*Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens **drei Monate** vor der Beendigung (**persönlich, telefonisch, schriftlich oder online**) bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, § 38 Abs.1 S.1 SGB III.*

Aber: Die persönliche Arbeitsuchendmeldung muss nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt werden, § 38 Abs.1 S.3 SGB III.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von **drei Tagen** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen, § 38 Abs.1 S.2 SGB III.

§ 38 Abs.2 SGB III:

Alle Ausbildungs- und Arbeitsuchende haben die für eine Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung:

- **Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung** von einer Woche nach § 159 Abs.6 SGB III in Verbindung mit § 159 Abs.1 S.2 Nr.7 SGB III **zudem**
- **Minderung der Anspruchsdauer** um diese Woche nach **§ 148 Abs.1 Nr.3** SGB III

INSOLVENZGELD, § 165 FF SGB III

DEFINITION INSOLVENZGELD

Insolvenzgeld ist der Ausgleich des ausgefallenen Arbeitsverdienstes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

Das Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit längstens **bis zu 3 Monate** in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gezahlt, soweit noch ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, §§ 165 Abs.1, 166 Abs.1 Nr.1, 167 Abs.1 SGB III.

Die Arbeitgeber finanzieren das Insolvenzgeld durch Zahlung einer Umlage. Sie beträgt 2015 0,15 %.

KURZARBEITERGELD, § 95 FF SGB III

DEFINITION KURZARBEITERGELD

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an Arbeitnehmer, die noch in beitragspflichtiger Beschäftigung stehen, deren Arbeitszeit aber infolge eines auf wirtschaftlichen Ursachen beruhenden unvermeidbaren Arbeitsausfalles um mehr als zehn Prozent bei mindestens einem Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in einem Zeitraum von vier Wochen gekürzt ist.

Neue Regelung:

Für das Kurzarbeitergeld müssen die Voraussetzungen der **§§ 95 bis 108 SGB III** erfüllt sein.

Ziel des Kurzarbeitergeldes ist, die bestehenden Arbeitsverhältnisse in dem Betrieb während der Zeit des Ausfalls aufrechtzuerhalten. Bei Kurzarbeit wird vom Arbeitgeber nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Für den Netto-Verdienstaufschlag gibt es vom Arbeitsamt das Kurzarbeitergeld.

Dauer des Kurzarbeitergeldes:

Längstens **6 Monate nach § 104 Abs.1 SGB III** nach dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (Arbeitsmarktinstrumentenreform 2012).

Aber, ab 01.01.2015:

Geplante erneute Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf **12 Monate** für all diejenigen Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31.12.2015 entsteht.

Hinweis: Die verlängerte Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird voraussichtlich bis Ende 2015 ausgedehnt, um Unternehmen in Zeiten einer abschwächenden Konjunktur Planungssicherheit zu geben und Entlassungen zu verhindern.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes nach § 105 SGB III entspricht der des Arbeitslosengeldes.

Kurzarbeitergeld beträgt für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind 67 Prozent und für alle anderen 60 Prozent des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitseinkommens für die Dauer der Kurzarbeit.

Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitsamt an den Arbeitgeber gezahlt, der es anschließend den Arbeitnehmern auszahlt.

Voraussetzungen für einen Kurzarbeitergeldanspruch, § 95 SGB III:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall nach § 96 SGB III
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen nach § 97 SGB III
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach § 98 SGB III
4. Schriftliche Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit nach § 99 SGB III

4.6 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ersetzt seit dem 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Das ProdSG regelt die Anforderungen an die Sicherheit von Produkten.

Hintergrund:

Umsetzung von EU-Produktsicherheitsrichtlinien in nationales Recht mit dem Ziel der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes durch europäische Rechtsvereinheitlichung und Abbau unterschiedlicher nationaler Sicherheitsanforderungen an den Produkten.

INHALT DES PRODSG

Das **ProdSG gilt**, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit **Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden, § 1 Abs.1 ProdSG.**

Eine Markteinführung ist nach § 3 ProdSG nur dann erlaubt, wenn es

1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.

Hinweis:

Das ProdSG gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 1 Abs.2 ProdSG.

ZIELE DES PRODSG

Ziele des Produktsicherheitsgesetzes:

- Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer (Importeure) als Händler dazu zu verpflichten, nur sichere Produkte auf den europäischen Binnenmarkt zu bringen
- Schutz der Anwender vor unsicheren bzw. mit Gefahren verbundenen Produkten
- Gewährleistung des freien Warenverkehrs mit sicheren Produkten
- Eintritt möglicher Schäden durch fehlerhafte Produkte präventiv verhindern



Was versteht man unter dem GS-Zeichen?

DEFINITION GS-ZEICHEN

Das Siegel **Geprüfte Sicherheit** (GS-Zeichen) bescheinigt einem verwendungsfähigen Produkt, dass es einer erfolgreichen Prüfung unterzogen wurde und es den sicherheitstechnischen Anforderungen des **§ 21 ProdSG** entspricht.

Das ProdSG sieht **keine Pflichtprüfung** der Produkte vor. Es bietet aber die Möglichkeit, dass Hersteller und Importeure ihr Produkt durch eine zugelassene **GS-Stelle** prüfen lassen können. Die GS-Stelle prüft anhand eines Baumusters, ob das verwendungsfähige Produkt den sicherheitstechnischen Anforderungen des Gesetzes entsprechen und führt eine Fertigungsüberwachung durch.

Hinweise:

- Die Lebensdauer eines Produktes, wird beim GS-Zeichen nicht geprüft
- Das GS-Zeichen ist das einzig gesetzlich geregelte Prüfzeichen in Europa für Produktsicherheit
- Motive für eine GS-Prüfung: Qualitätssicherungs- und Marketinggründe



Welche Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung?

DEFINITION CE-ZEICHEN

Mit dem CE-Zeichen erklärt der Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigte, dass sein Produkt allen geltenden, EU-weit harmonisierten Normen genügt, die auf sein Produkt zutreffen.

Aber:

Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder Inverkehrbringer selbst angebracht und ist deshalb **kein Qualitäts- oder Prüfsiegel**, sondern **nur eine Selbsterklärung bzw. Verwaltungszeichen**, dass alle erforderlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Eine Überprüfung erfolgt nicht.

Wichtig: Die **CE-Kennzeichnung ist gesetzlich vorgeschrieben!**



Welche Konsequenzen können bei Verstößen gegen das ProdSG drohen?

- Erheben von Bußgeldern zwischen 10.000€ und 100.000€ nach § 39 ProdSG
- Strafrechtliche Konsequenzen: Freiheitsstrafe, Geldstrafe nach § 40 ProdSG
- Wettbewerbsrechtliche Folgen: Staatliche Handelsverbote, Imageschaden, Warnungen in der Öffentlichkeit, Abmahnungen, ggf. Schadensersatzzahlungen
- Zivilrechtliche Haftung nach dem **Produkthaftungsgesetz** (verschuldensunabhängige Haftung) oder nach § 823 BGB (verschuldensabhängige Haftung)

4.7 Grundlagen der Berufsgenossenschaften, des Staatlichen Amtes für Immissions- und Arbeitsschutzes und des Überwachungsvereins

4.7.1 Berufsgenossenschaften

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind die **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**.

Sie sind als **Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung** organisiert, gem. § 29 SGB IV. Die Berufsgenossenschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht (Aufsichtsbehörden sind das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

AUFGABEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT

Die Berufsgenossenschaft hat die Aufgabe,

- **nach § 14 SGB VII Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.**
Die Berufsgenossenschaften erfüllen diesen **Präventionsauftrag** in erster Linie durch Beratung der Unternehmen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- **nach § 15 SGB VII rechtsverbindliche Unfallverhütungsvorschriften sog. berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV) zu erlassen**
- sowie nach **§ 18 SGB VII** zur wirksamen Überwachung und Beratung **Aufsichtspersonen** (früher: technische Aufsichtsbeamte) zu beschäftigen, welche nach § 19 SGB VII mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind.

Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften UVV werden seit 2000 als berufsgenossenschaftliche Vorschriften BGV bezeichnet.

GLIEDERUNG DER BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Neben den (neun) gewerblichen Berufsgenossenschaften, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind, gibt es noch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als Teil der SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) und die Unfallkassen der öffentlichen Hand.

HAUPTAUFGABEN DER BERUFGENOSSENSCHAFT

- 1. Prävention,**
d.h., die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durch Analyse von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur Vermeidung von Wiederholungsfällen, Überwachen der Betriebe auf Einhaltung der BGVs und der Sicherheitsbestimmungen, Ausbilden von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten, **§ 14 SGB VII**
- 2. Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation**
Wiederherstellung der Gesundheit sowie berufliche und soziale Wiedereingliederung
- 3. Entschädigung durch Geldleistungen**

LEISTUNGEN DER BERUFGENOSSENSCHAFTEN

- Erstversorgung; Ambulante und stationäre Behandlung; Häusliche Krankenpflege; Haushaltshilfe
- Maßnahmen, um einen Ausbildungsplatz zu erlangen oder den alten Arbeitsplatz zu sichern; Berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung, Umschulung; Betreuung durch den Rehabilitationsberater
- **Verletztengeld** während der Rehabilitation nach §§ 45ff SGB VII; **Übergangsgeld** während der beruflichen Wiedereingliederung, nach § 49ff SGB VII; **Verletztenrente**, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % und länger als 26 Wochen gemindert ist, 56ff SGB VII

BEFUGNISSE DER BERUFGENOSSENSCHAFTEN

- Besichtigung des Unternehmens während der Arbeitszeit, **§ 19 SGB VII**
- Probeentnahmen
- Einholen von Auskünften über Arbeitsverfahren und Gefahrstoffe
- Treffen von Anordnungen bei „Gefahr im Verzug“

MASSNAHMEN DER BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Die Berufsgenossenschaften können Verwarnungsgeldern bzw. Geldbußen gegen Arbeitgeber, Beauftragte und Arbeitnehmer verhängen, § 20 ASiG.

4.7.2 Gewerbeaufsicht

Die Gewerbeaufsicht (auch Amt für Arbeitsschutz genannt) ist die zuständige **staatliche Behörde** für die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften aus den Bereichen:

- **Arbeitsschutz**
- **Umweltschutz und**
- **Verbraucherschutz/Produktsicherheit**

Die Gewerbeaufsicht ist **Sache der Bundesländer** nach § 139b GewO. Die Ausgestaltung der Gewerbeaufsichtsbehörde ist den Ländern in eigener Kompetenz überlassen und daher in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Bsp.:

Baden-Württemberg: Regierungspräsidien
Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektionen
Niedersachsen: Gewerbeaufsichtsämter

AUFGABEN DER GEWERBEAUF SICHT:

Alle Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbeaufsicht.

Die vorrangige Aufgabe der Gewerbeaufsicht besteht darin, die **Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften** (sowie der Umwelt- und Verbraucherschutzvorschriften) **zu überwachen** und wenn nötig auch durchzusetzen.

Weitere Aufgaben:

- Beratung und Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Unfallgefahren und arbeitsbedingten Erkrankungen
- Beratung und Überwachung von Betrieben im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes
- Beratung und Anregung des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes
- Überwachung der Produktsicherheit und Überprüfung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen
- In Kontakt stehen mit allen betrieblichen Stellen

BEFUGNISSE DER GEWERBEAUF SICHT

Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat die Gewerbeaufsicht folgende Rechte gem. **§ 22 ArbSchG und § 139b GewO**:

- Arbeitsstätten jederzeit zu betreten und zu beaufsichtigen
- Vom Arbeitgeber die Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften zu verlangen
- Technische Prüfungen vorzunehmen, sowie Stoffproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen
- Die Bereitstellung der dazu erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel zu verlangen sowie Sachverständige hinzuzuziehen
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch Verwarnungsgelder bzw. Geldbußen gegen Arbeitgeber, Beauftragte und Arbeitnehmer
- Anordnungen zu erlassen und falls erforderlich Betrieb, Betriebsteile oder Anlagen stillzulegen sowie Bußgelder zu verhängen (**polizeiliche Befugnisse gem. 139b GewO**)

Gewerbeaufsichtsbeamte führen regelmäßige Betriebsbesichtigungen durch und beraten die Unternehmen. Zwangsmittel werden erst angewendet, wenn dies unumgänglich ist.

4.7.3 Technische Überwachung

DEFINITION TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN

Als Technischer Überwachungsverein (TÜV), werden eingetragene Vereine bezeichnet, die als technische Prüforganisation, Sicherheitskontrollen, insbesondere auch solche, die durch staatliche Gesetze oder Anordnungen vorgeschrieben sind, auf privatwirtschaftlicher Basis als mittelbare Staatsverwaltung in Form von Beleihungen durchführen.

Gemäß § 37 ProdSG erfolgt die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen regelmäßig von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen („**Beliehene**“) wie die technischen Überwachungsvereine, (z.B. **TÜV Rheinland, TÜV Nord, TÜV Süd, DEKRA**).

Diese sind **privatrechtlich organisiert** und im wesentlichen durch **Prüfgebühren finanziert**.

Technischen Überwachungsvereinen kommt die **Aufgabe** zu, **überwachungsbedürftige Anlagen verschiedenen Prüfungen zu unterziehen und auf Mängel hinzuweisen**.

In Verordnungen ist festgelegt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Prüfungen vorzunehmen sind.

BEACHTEN

- Technische Überwachungsvereine haben **keine** Berechtigung, Anordnungen zu treffen oder Arbeitsmittel stillzulegen. Sie können nur Überprüfungen durchführen und auf Mängel hinweisen (**Mängelberichte**).
- Das Abstellen von Mängeln sowie Stilllegungen muss das **Gewerbeaufsichtsamt** erlassen.

4.7.4 Sicherheitsbeauftragte

DEFINITION SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

Sicherheitsbeauftragte sind Arbeitnehmer des Betriebes, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit um den Unfallschutz zu kümmern haben, gemäß **§ 22 SGB VII**.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE BESTELLUNG EINES SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN

In Unternehmen mit regelmäßig **mehr als 20 Beschäftigten** hat der Unternehmer Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.

Sie werden durch den Arbeitgeber bestellt (mündlich ist ausreichend), unter Mitwirkung (nicht Zustimmung) des Betriebsrates nach § 22 Abs.1 SGB VII.

AUFGABEN DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN

Die Sicherheitsbeauftragten haben nach **§ 22 Abs.2 SGB VII** die Aufgabe,

- den Arbeitgeber bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen,
- sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten aufmerksam zu machen

5.2 Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Umweltschutz

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen im Umweltschutz:

Umweltbereich	Gesetze/ Verordnungen:
Gewässerschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Abwasserverordnung (AbwV) • Abwasserabgabengesetz (AbwAG) • Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)
Bodenschutz- und Abfallbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG) • Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) • Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Luftreinhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) • Bundesimmissionsschutzverordnung, TA-Luft
Strahlenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Atomgesetz (AtG) • Strahlenschutzgesetz (StSG) • Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrlSchVG) • Strahlenschutzverordnung (StrSchV)
Schutz vor gefährlichen Stoffen	<ul style="list-style-type: none"> • Chemikaliengesetz (ChemG) • Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Arbeits- und Verkehrslärm	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) • TA-Lärm (TA = technische Anleitung)

ZWECK DES BBODSCHG

Zweck des BBodSchG ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

5.2.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

ZWECK DES KRWG

Zweck des KrWG ist die **Förderung der Kreislaufwirtschaft** zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- ➔ **Vermeidung vor Verwertung**
Bsp.: Abfälle reduzieren durch Verwendung von Getränkemehrwegverpackungen
- ➔ **Verwertung vor Beseitigung**

RECYCLING UND PRODUKTVERANTWORTUNG

DEFINITION RECYCLING

Unter Recycling versteht man das Zurückführen von Altstoffen in den Produktionskreislauf zur mehrfachen Nutzung und Wiederverwertung.

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung gem. § 23 KrWG.

VERPACKUNGSVERORDNUNG (VERPACKV)

Seit dem 01.01.2009 gilt eine neue Verpackungsverordnung (VerpackV). Der Gesetzgeber verfolgt mit der VerpackV den Zweck, überflüssige Verpackungen zu vermeiden und Umweltschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Verpackungsverordnung konkretisiert die Produktverantwortung, indem sie dem Hersteller die **gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflicht** auferlegt. Um dieser Verpflichtung nachzukommen wurde bundesweit das **Duale System und die Marke „Grüner Punkt“** eingeführt.

GRUNDPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS BEIM UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

1. **Ermittlungspflicht,**
d.h., handelt es sich bei dem Stoff um einen Gefahrenstoff und gibt es einen ungefährlicheren Ersatzstoff.
2. **Überwachungspflicht,**
d.h., Ermittlung der Einhaltung der Grenzwerte an gefährlichen Stoffen in der Luft am Arbeitsplatz
=> **Arbeitsplatzgrenzwert AGW**
(Zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, bei der eine akute oder chronische Schädigung der Gesundheit der Beschäftigten nicht zu erwarten ist.)
Hinweis: frühere Bezeichnung: Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert MAK-Wert
=> **Biologischer Grenzwert BGW**
(Maximal zulässige Konzentration eines Stoffes im Blut eines Beschäftigten, bei dem eine Schädigung der Gesundheit des Beschäftigten nicht zu erwarten ist.)
Hinweis: frühere Bezeichnung: Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert BAT-Wert

Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung werden durch die Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) konkretisiert.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Die TRGS werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen.

INNERBETRIEBLICHE BEAUFTRAGTE IM UMWELTBEREICH

Übersicht über innerbetriebliche Beauftragte im Umweltbereich:

- Immissionsschutzbeauftragter
- Störfallbeauftragter
- Gefahrgutbeauftragter
- Gewässerschutzbeauftragter
- Abfallbeauftragter
- Strahlenschutzbeauftragter